



F2	FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.05	Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Stiftungen, Fonds Sonderrechnungen (Fonds); Regelung der Ausgabekompetenzen

---

### Sachverhalt

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 hat der Gemeinderat die Zweckbestimmungen der diversen Sonderrechnungen, welche von den früheren politischen Gemeinden, der Schulgemeinde und des Zweckverbandes Spitex Stammatal übernommen wurden, neu formuliert. Am 9. März 2020 wurden die betreffenden Fonds umbenannt und teilweise zusammengefasst. Nicht geregelt wurde in diesem Zusammenhang, wer Entnahmen aus den einzelnen Fonds resp. Sonderrechnungen beschliessen kann. Dies soll nun noch nachgeholt werden, zusammen mit weiteren Spezifikationen.

Namentlich geht es um folgende Sonderrechnungen:

- Gemeindefonds (Konto 2092.00)
- Jugendfonds (Konto 2092.01)
- Spitex- und Sozialfonds (Konto 2092.02)

In Ergänzung zu den Zweckbestimmungen sollen für sämtliche im Sachverhalt genannten Sonderrechnungen folgende Bedingungen gelten:

- Unterstützungen nur subsidiär zu Leistungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften;
- Anspruch beschränkt auf Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde resp. Projekte mit einem engen Bezug zur Gemeinde;
- Maximalbetrag pro Projekt Fr. 15'000.--;
- Entnahmen nur bis zu einem Restsaldo von Fr. 100'000.-- je Sonderrechnung;
- Verzinsung gemäss Richtlinie interne Verzinsung
- Äufnung der Sonderrechnungen mittels Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse etc. von Privaten oder juristischen Personen

Während sich die Zweckbindung des Gemeinde- sowie Spitex- und Sozialfonds auf alle Einwohnerinnen und Einwohner bezieht, richtet sich der Jugendfonds ausschliesslich an die Schuljugend sowie die Bibliothek.

### Erwägungen

Aufgrund des potentiellen Bezügerkreises erscheint es sinnvoll, dass für Entnahmen aus dem Gemeinde- resp. Spitex- und Sozialfonds der Gemeinderat verantwortlich zeichnet. Beim Jugendfonds hingegen soll die Schulpflege die entsprechende Kompetenz erhalten. Dabei sollen die Finanzkompetenzen gemäss Anhang zum Organisationsreglement zur Anwendung kommen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Bewilligung von Entnahmen aus dem Gemeindefonds resp. dem Spitex- und Sozialfonds ist der Gemeinderat zuständig. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Beilage 3 des Organisationsreglementes.
2. Für die Bewilligung von Entnahmen aus dem Jugendfonds ist die Schulpflege zuständig. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss Beilage 3 des Organisationsreglementes.
3. In Ergänzung zu den Zweckbestimmungen gelten für alle drei genannten Sonderrechnungen die im Sachverhalt aufgeführten Bedingungen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - RPK Stammheim, Roger Schär (Präsident), Ossingergasse 5, 8468 Waltalingen
  - Schulpflege Stammheim (per Mail)
  - Finanzverwaltung (per Mail)
  - Schulverwaltung (per Mail)
  - Dossier 2019-740

**Gemeinderat Stammheim**

Die Präsidentin:

Der Schreiber:



Beatrice Ammann

Christian Noth